

Wildbader Chronik

Amtsblatt
für die Stadt Wildbad.



Anzeiger
für Wildbad und Umgebung.

Erscheint **Dienstag, Donnerstag und Samstag**.
Beispielpreis vierteljährlich 1 Mk. 10 Pfg. Bei allen württembergischen Postanstalten und Boten im Orts- und Nachbarortsverkehr vierteljährlich 1 Mk. 15 Pfg.; außerhalb desselben 1 Mk. 20 Pfg.; hiezu 15 Pfg. Bestellgeld.

Die Einrückungsgebühr
beträgt für die einspaltige Pettizelle oder deren Raum 8 Pfg., auswärts 10 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg. Anzeigen müssen den Tag zuvor aufgegeben werden; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Hiezu: **Illustriertes Sonntagsblatt** und während der Saison **Amtliche Fremdenliste**.

Nr. 135

Donnerstag, den 11. November 1915

St. Jabraana.

Winter und Kriegführung.

Zur notwendigen wissenschaftlichen Durchbildung unserer bewährten Heeresleitung gehört in diesem Krieg neben wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen nicht zum wenigsten auch meteorologische Kenntnisse. So lange Völker miteinander Krieg geführt haben und führen, sind Strategie und Taktik in hohem Maße von der Witterung abhängig gewesen und noch abhängig. Ihr haben tüchtige Strategen stets eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, z. B. Moltke selbst im Krieg 1864, der die Änderung des Wetters stets sorgsam beobachtete und deren Einfluß auf die militärischen Operationen eingehend würdigte. Heute aber wird ein intensiveres meteorologisches Studium um so unentbehrlicher, als neue Wege in der Kriegführung eingeschlagen werden, hat sich doch der Schauplatz des Kampfes hier und da von der Erde losgelöst, so daß die Führung der Kampfzüge u. a. unbedingt die Regel der wissenschaftlichen und praktischen Kriologie beherrschen müssen.

Bald steht der Winter wieder vor der Tür und wieder greifen die einzelnen Elemente der winterlichen Witterung direkt, bald fördernd bald hindernd, in die strategischen Operationen ein. Welcher höhere Führer wußte nicht, daß gerade in dieser für den Krieg so ungünstigen Jahreszeit der Gesundheitszustand der Truppen, ihre Kampfesfreudigkeit und Marschleistung, die Zufuhr von Proviant und Kriegsmaterial, die Beschaffenheit der Verkehrswege, die Verwendbarkeit der verschiedenen Waffengattungen und sonstiger Kriegsmittel, sowie zahlreiche andere Einzelheiten vom Wetter in hohem Maße abhängig sind? In der früheren Kriegführung herrschte noch die übliche Winterruhe. Man denke hierbei an die Kriegsführung Friedrich des Großen. Nach der ersten Dezemberhälfte (Kesselsdorf, 15. Dezember 1745, Beuthen, 5. Dezember 1757) und vor Anfang April (Mollwitz, 10. April 1741) finden in den drei schlesischen Kriegen keine Kämpfe statt. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts sehen wir einen bescheidenen Anfang zu ausgesprochenen Winterfeldzügen, z. B. durch Luxenne 1674/75, dann Washington (1776/77), endlich Napoleon 1796/97 in Oberitalien, 1806/07 in Ostpreußen und Polen). Selbst letzterer hatte nach der Einnahme von Moskau im denkwürdigen Jahre 1812 vor, in Moskau und später in Südrußland zu überwintern, wurde aber durch den Brand von Moskau (15. September) und die Schlacht von Malo-Jaroslavskoy (24. Oktober) daran behindert und gezwungen, jenen schrecklichen, für ihn verhängnisvollen Rückzug anzutreten, der die ursprünglich 500 000 Mann starke Armee Napoleons fast völlig aufrieb. Die in dieser Intensität und dieser Jahreszeit für Rußland beispiellose Kälte, die am 8. Dezember mit einer Temperatur von -28 Grad Reaumur bei Wilna ihren Höhepunkt erreichte, vollendete die ungeheure Katastrophe der großen napoleonischen Armee.

Im jetzigen Krieg kam es nur in den Karpathen zu Temperaturen von wenigstens annähernder Niedrigkeit (-25 Grad Celsius), und zwar bemerkenswerter Weise erst im März. Abgesehen von den Gebirgsgegenden, in denen des Winters schlimmste Schrecknisse voll zur Geltung kamen, war der Winter 1914/15 verhältnismäßig mild. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz hat es nur wenig und überdies nur geringen Frost gegeben. An der flandrischen Küste ist die Temperatur sogar nur vereinzelt unter den Gefrierpunkt herabgegangen. Auf dem Kriegsschauplatz in Polen und Ostpreußen gab es nur drei zusammenhängende

Perioden eines stärkeren, sogar zeitweilig sehr strengen Frostes: eine etwa in den Tagen vom 20. bis 25. November, eine weitere am Ende Januar und Anfang Februar und eine dritte in der Woche vom 7. bis 14. März. Gerade in diesen durch schärfere Kälte und reichlicheren Schnee ausgezeichneten Zeiten fanden die drei bekanntesten militärischen Operationen des Generalfeldmarschalls von Hindenburg statt.

Mit Recht fragen wir uns nun: Wird der Winter 1915/16 auch ein milder? Die Antwort hierauf gibt Assistent R. Fischer in Darmstadt, die er in der Monatschrift für Witterungskunde: „Das Wetter“, 32. Jahrgang, Heft 9 veröffentlicht hat. Als Grund für die milden Winter von 1906 an gibt er das langsame Abnehmen der Sonnenflecken nach dem so wenig ausgeprägten Sonnenfleckenmaximum an. Er kommt in seinen interessanten Ausführungen schließlich zu dem folgenden Ergebnis: Da aller Wahrscheinlichkeit nach das Sonnenfleckenmaximum erst nach dem Winter 1916/17 eintreten wird, so besteht große Aussicht, daß die zwei Winter 1915/16 und 1916/17 noch milde sein werden. Die Winter 1917/18, 1918/19 und noch etwa zwei bis drei nach diesen werden voraussichtlich kälteren Charakter bekommen. Wird das Fleckenmaximum diesmal stärker ausgeprägt und tritt anschließend hieran, wie in früheren Jahren, eine stärkere Abnahme der Sonnenflecken erst 1917 ein, so können wir sogar von 1917/18 ab mit einigen kalten und sogar sehr kalten Wintern rechnen.

Die Tagesberichte.

Großes Hauptquartier WTB. (amtl.)

Dienstag, 9. November.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Es sind keine Ereignisse von Bedeutung zu melden.

Versuche der Franzosen, das ihnen am Hilsenfirst entrissene Grabenstück zurückzugewinnen, wurden vereitelt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Gen.-Feldmarschall von Hindenburg.

Die russischen Angriffe wurden auch gestern westlich und südwestlich von Riga, westlich von Jacobstadt und vor Dünaburg ohne Erfolg fortgesetzt. In der Nacht vom 7.—8. November waren feindliche Abteilungen westlich von Dünaburg in einen schmalen Teil unserer vordersten Stellung eingedrungen. Unsere Truppen warfen sie im Gegenangriff wieder zurück und machten 1 Offizier 372 Mann zu Gefangenen.

Heeresgruppe des Gen.-Feldmarschall Prinz Leopold von Bayern.

Im Laufe der Nacht fanden an verschiedenen Stellen Patrouillenkämpfe statt.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen

Bei einem erfolgreichen Gefecht nördlich von Komorow (am Styr) wurden 366 Gefangene gemacht.

Balkankriegsschauplatz.

Südlich von Kraljevo und südlich von Krusevac ist der Feind aus seinen Nachhutstellungen geworfen. Die Höhen bei Gjinis auf dem linken Ufer der südlichen Morawa sind erstürmt. Die Beute von Krusevac erhöht sich etwa auf **50 Geschütze darunter 10 schwere**, die Gefangenenzahl auf **über 7000**.

Die Armee des Generals Bojadjeff hat am 7. November abends nordwestlich von Mlekinae, sowie westlich und südwestlich von Nisch die südliche Morawa erreicht und hat im Verein mit anderen von Süden vorgehenden bulgarischen Heeresteilen Viskovac genommen.

Oberste Heeresleitung.

Mittwoch, 10. November.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besondere Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Gen.-Feldmarschall von Hindenburg.

Westlich von Riga wurde ein russischer Vorstoß gegen Kemmern zum Stehen gebracht. Westlich von Jacobstadt wurden stärkere zum Angriff vorgeschobene Kräfte zurückgeschlagen. 1 Offizier 117 Mann sind in unserer Hand geblieben. Vor Dünaburg beschränkten sich die Russen auf lebhafteste Tätigkeit der Artillerie.

Heeresgruppe des Gen.-Feldmarschall Prinz Leopold von Bayern

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Ein russischer Durchbruchversuch bei und nördlich von Budka, westlich von Czartorysk kam vor ostpreussischen, turkessischen und österreichischen Regimentern zum Stehen. Ein Gegenstoß warf den Feind in seine Stellung zurück.

Balkankriegsschauplatz.

Die Verfolgung ist überall in rüstigem Fortschreiten.

Die Beute von Krusevac beträgt nach nunmehriger Feststellung **103 fast durchwegs moderne Geschütze, große Mengen Munition und Kriegsmaterial**.

Die Armee des Generals Bojadjeff meldet **3660 serbische Gefangene. Als Beute von Nisch 100, von Lescovac 12 Geschütze**.

Oberste Heeresleitung.

Kriegsnachrichten.

Madenjen über seine Siege.

Berlin, 9. Nov. Aus Posen wird gemeldet: Feldmarschall von Madenjen hat am 4. ds. Mts. auf ein Schreiben von der Kreisynode Hohenjalsa ein Antwortschreiben gesandt, worin es heißt: „Heute vor einem Jahr richtete ich mich in Czestochau zu der Überführung der mir wenige Tage zuvor unterstellten Armee nach Hohenjalsa. Seitdem ist unser Herrgott weiter sichtbar mit mir gewesen, in Galizien und am Bug und jetzt an der Donau. Blockawee, Gorlice und Belgrad bezeichnen die Anfänge von Operationen, denen ein großes Ziel vorschwebte und deren Erfolg in den beiden ersten Fällen noch weit darüber hinausging und mit Gottes Hilfe auch im letzten sein Endziel erreichen wird. Mit den mir anvertrauten Truppen ist auch die schwierigste Aufgabe zu überwinden. Ihnen gebührt nächst Gott Preis und Dank, und im Vertrauen auf solche Hilfe schiedt man als Führer auch vor den kühnsten Entschlüssen nicht zurück. In der festen Zuversicht auf den endgültigen Sieg unserer gerechten Sache

und mit der Bitte, bei den Mitgliedern der Vermittler meines Dankes an die Kreissynode sein zu wollen, in aufrichtiger Verehrung Eurer Hochwürden sehr ergebener v. Madensen."

Wien — Konstantinopel.

Berlin, 10. Nov. Aus Wien meldet die „Deutsche Tageszeitung“: Die „Wiener Allgem. Zeitung“ erfährt aus Sofia, daß die große Brücke zwischen Pirot und Nisch bei Sacovac bereits hergestellt wurde. In längstens 10 Tagen wird man von Wien und Budapest über Belgrad und Sofia nach Konstantinopel fahren können.

Die 4. Milliarde österr. Kriegsanleihe überschritten.

Wien, 10. Nov. Die Zeichnungen auf die dritte österreichische Kriegsanleihe erreichten bisher den Betrag von 4015 Millionen Kronen.

Die Sühne für den englischen Mord der deutschen U-Bootsmannschaft.

Berlin, 10. Nov. Zu der Meldung der „Norddeutschen Zeitung“, die nach Eintreffen der amtlichen Mitteilung aus Washington schrieb, daß in Sachen der Ermordung deutscher U-Bootsleute die erforderlichen Schritte unternommen werden würden, bemerkt der „Tag“: Die erforderlichen Schritte würden sich, wenn die bisherigen Darstellungen zutreffend sind, in zwei Richtungen bewegen. Man wird versuchen müssen, eine Wiederholung der Schießlichkeit zu verhüten, und es wird Vergeltung für das was vorgefallen ist zu üben sein.

Freilich ist die Tat der Engländer derart, daß sie volle Sühne niemals finden kann, denn die Deutschen werden niemals so weit sich erniedrigen, wehrlose Feinde zu ermorden, und daß etwa der englische Offizier, der die Bestialität begangen hat, in England gebührend bestraft werden würde, ist nach dem ganzen Verhalten der englischen Regierung während des Krieges kaum anzunehmen. Zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse aber dürfte die Mitwirkung der Neutralen notwendig sein, da sie überhaupt nur durch den Mißbrauch der neutralen Flaggen möglich werden können.

Zur amerikanischen Note an England.

London, 9. Nov. Das Reutersche Bureau meldet aus New-York: Die amerikanische Presse bespricht die Note an England in ruhigem Tone und meint, daß sich bei der Regelung der Blockadefrage vielleicht durch ein Schiedsgericht keine Schwierigkeit ergeben würden.

Die „Times“ erfährt aus New-York vom 8. Nov., es sei wichtig, anlässlich der amerikanischen Note an Großbritannien darauf zu verweisen, daß während der ersten 8 Monaten des Jahres 1914 die Vereinigten Staaten Güter im Werte von 31 200 000 Pfund Sterling nach Deutschland ausgeführt hätten. Während derselben Monate des Jahres 1915 hätten die Vereinigten Staaten Güter im Betrage von 2 325 000 Pfund Sterling verschickt. Im selben Zeitabschnitt habe die Einfuhr nach Norwegen, Schweden und Holland um 24 960 000 Pfund Sterling zugenommen. Nach den Statistiken der Abteilung für Außenhandel der National-City-Bank sei in der am 23. Okt. endigenden Woche eine riesige Zunahme der Schiffsrachten nach skandinavischen Häfen zu verzeichnen gewesen.

Engl. Kriegsschiffe durch Minen vernichtet.

Berlin, 9. Nov. Aus Christiania meldet der „Lokal-Anzeiger“: Der Kapitän des norwegischen Dampfers „Eidsiva“, der bei Dover durch eine Mine unterging, erzählte: Während wir im Rettungsboot saßen, sahen wir, wie die zwei uns begleitenden Handelsschiffe, die als Patrouillenschiffe ausgestattet waren, in die Luft flogen. Auch das Torpedoboot und der Hilfskreuzer explodierten gleichzeitig mit unserem Schiff. Erst explodierte ein Glasgower Dampfer, dann das zweite Patrouillenschiff, das in zwei Stücke auseinander gerissen wurde. Ein Matrose wurde verwundet, gerettet wurden 15. Von der Besatzung des Hilfskreuzers ertranken 34. Die Mehrzahl der Geretteten war verwundet. Nachmittags lief noch ein Dampfer, also Nr. 6, gegen dieselbe Minensperre. Von der Besatzung konnten nur zwei gerettet werden. Einige der Verwundeten sind später im Hospital gestorben. Die Zahl der Verunglückten steigt dadurch beinahe auf 100 Personen.

Die englische Zensur hat verboten, daß das Unglück in englischen Zeitungen erwähnt wird.

Frankfurt, 9. Nov. Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus Christiania, 9. Nov.: Zu der gestrigen Meldung über den Untergang von drei englischen

Wachtschiffen erfährt die „Frankf. Zeitung“, daß später ein weiteres Patrouillenschiff in die Luft geflogen ist.

Französische Stimmen über die Friedensausichten.

Berlin, 10. Nov. Aus Genf wird der „Deutschen Tageszeitung“ berichtet: Auffallend lebhaft bespricht die Pariser Presse Gerüchte über den Frieden. „L'clair“ meint: Trotz der düsteren Lage müsse der Bierverband ausharren. „L'oeuvre“ schreibt: Wir wollen einen französischen, nicht einen deutschen Frieden. Wir werden trotzdem eine Viertelstunde länger aushalten als Deutschland. Dies gibt uns den Endsieg. Dagegen äußert sich Clemenceau vorsichtiger, weil die Regierung anscheinend keine bestimmten Richtlinien habe. Er schreibt in seinem Blatt: Jede Schwäche der Regierung findet eine entsprechende Gegenwirkung in der Armee. Heute handelt es sich um Leben oder Tod Frankreichs. Die Armee ist tüchtig, verdient deshalb eine tüchtige politische Leitung, die ohne Egoismus, ohne Schwäche die Lage beurteilt. Der Friede wäre jetzt versüßt. Dafür möge die Vertreibung des Feindes nicht auf dem Balkan, sondern in Frankreich erfolgen.

Ein russisches Geschwader an der bulgarischen Küste.

Aus Valschil wird, wie der „Täglichen Rundschau“ über Budapest gemeldet wird, nach Bukarest gemeldet: In der Nähe des Hafens erschienen fünf russische Kriegsschiffe auf offener See. Der große Sturm und Nebel verhinderten aber einen Angriff.

Italien und Bulgarien.

Paris, 10. Nov. Wie „Petit Journal“ aus Rom meldet, sagt eine halbamtliche Note, daß die Bulgaren, indem sie Albanien bedrohen, um die Adria zu erreichen, die Interessen Italiens gefährden, das die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werde, um der Gefahr selbständig zu begegnen.

Italienische Bestätigung des bulgarisch-griechischen Abkommens.

Berlin, 10. Nov. Aus Lugano meldet das „Berliner Tageblatt“: „Idea Nazionale“ erfährt von diplomatischer Seite, daß eine griechisch-bulgarische Abmachung tatsächlich bestehe. Der Vertrag verbürge Griechenland für eine sofortige Aktion Albanien gegenüber nötigenfalls die militärische Hilfe Bulgariens.

Ein Zeppelin in Sofia.

Sofia, 9. Nov. Die bulgarische Telegraphen-Agentur meldet: Ein Zeppelin-Luftschiff, das mit dem Herzog vom Mecklenburg in Temesvar angestiegen war, ist in Sofia gelandet. Der König wohnte mit seinem Gefolge der Landung auf dem Flugplatz bei. Das Erscheinen des Zeppelin-Luftschiffes, das über der Stadt Kreise beschrieb, rief großes Aufsehen hervor.

Die Bedeutung von Nisch.

Berlin, 10. Nov. Aus Sofia wird dem „Berliner Tageblatt“ gemeldet: Die „Wojenni Izwestia“ das Organ des bulgarischen Generalstabes schreibt: Der Fall von Nisch ist von ungeheurer politischer und strategischer Bedeutung. Nicht nur, daß die serbische Regierung in verlassenen Wäldern unherirrt und daß Serbien nunmehr nur noch aus einigen Gebirgsdüffern besteht. Nisch ist der Knotenpunkt für den Bahnverkehr nach Osten und Westen und Mazedonien. Die Serben haben heute nur ein Rückzugsweg über Prokuple und Kirschumle gegen Pristina. Serbiens Bestand zählt nur noch nach wenigen Tagen. Aber alle unsere Feinde sollen begreifen, daß die Mittelmächte und die Türkei ein grundheiliches Volk zum Bundesgenossen haben, das keine Verhöhnung duldet und es jenen, denen es seine Hand reicht, treu bis zum Tode bleibt.

Die geschlagene serbische Armee.

Berlin, 9. Nov. Aus Wien meldet die „Deutsche Tageszeitung“: Der Sonderberichterstatter der „Reichspost“ bei der Südararmee sendet seinem Blatt folgenden Drahtbericht: Die serbische Armee wälzt sich gleich einem wirren Haufen über Kirschumlija-Protopia nach Pristina. In einem ungangbaren Gelände stauen die Artillerie, Train und Volksmassen und in einem unbeschreiblichen Jammer rasen sie um Hilfe bei ihren Verbündeten. Im unwirtlichen albanischen Gebiet werden die Trümmer serbischen Ruhmes bald begraben sein.

Die serb. Flüchtlinge auf griech. Gebiet.

Paris, 9. Nov. Wie der „Temps“ meldet, wächst die Zahl der serbischen Flüchtlinge, die vor dem bulgarischen Einfall täglich nach Griechenland flüchten in solchem Maße, daß die Präfekten des Grenzdepartements schnellstens Hilfsleistungen an Geld und Lebensmitteln verlangten. Die Entbehrungen und die Not der serbischen Familien sind unbeschreiblich. Die Unglücklichen besitzen gar keine Mittel mehr. Die meisten unter ihnen sind nur mit Lumpen bekleidet und leiden unter Krankheiten, die sie sich auf der Flucht zugezogen haben. Die Lage der Kinder ist besonders beklagenswert.

Der Verkehr auf der Strecke Saloniki-Monastir abgebrochen.

Frankfurt, 10. Nov. Aus Saloniki erfährt die „Frankfurter Zeitung“: Der Bahnverkehr auf der Strecke Saloniki-Monastir wird nur bis Florina aufrechterhalten. In Monastir herrscht Panik. Es ist von den Serben ganz verlassen. Eine Bürgerwehr wurde gebildet, um Plünderungen zu verhüten.

Auf der Bahn Gemgheli-Krivolac verkehren nur noch Militärzüge. Die Engländer schaffen schwere Geschütze nach Gemgheli. Die Franzosen erlitten zwischen Krivolac und Gradsko empfindliche Verluste und finden in den an der Bahnstrecke gelegenen Ortschaften keinen Platz mehr, um die Verwundeten unterzubringen.

Vor der griechischen Militärdiktatur.

Berlin, 9. Nov. Aus Kopenhagen meldet der „Lokalanzeiger“: Aus Athen wird telegraphiert: Der König erklärte, wenn Venizelos und seine Anhänger fortfahren sollten, der Neutralitätspolitik der Regierung Widerstand entgegenzusetzen so werde er die Militärdiktatur erklären.

Eine Auflösung der Kammer werde nicht stattfinden, da Neuwahlen unter den jetzigen Verhältnissen nicht wünschenswert seien.

Die Haltung Griechenlands und Rumäniens und ihre Beurteilung.

Der Daager Korrespondent der „Neuer Zürcher Zeitung“ erfährt, wie der „Frankfurter Zeitung“ gemeldet wird, aus diplomatischer Quelle, daß man sowohl in Paris wie in London erste Befürchtungen über die Haltung Rumäniens und Griechenlands hegt. Man traut dort den Versicherungen der wohlwollenden Neutralität nicht und ist besorgt, daß sie an die Seite der Neutralmächte treten könnten, falls Serbiens Schicksal besiegelt würde.

Paris, 11. Nov. „Echo de Paris“ meldet aus Athen: Finanzminister Dragumis erklärte vorgestern einigen Journalisten, die griechische Diplomatie erwäge mit Besorgnis den Fall, daß die Serben und ihre Verbündeten durch die Bulgaren, Österreicher und Deutschen auf griechischen Boden zurückgeworfen werden. Kraft der Besetze der Neutralität werde Griechenland gezwungen sein, die Serben und ihre Verbündeten zu entwaffnen. — Man könne die Serben entwaffnen. Aber die Verbündeten? — Die Frage beginnt auch in den Blättern erörtert zu werden.

Kofales.

Wildbad, 11. Nov. Endlich ein echter „Barbar“ gefunden! In einem Zuge von Pforzheim nach Stuttgart saß letzter Tage ein wirklicher deutscher Barbar. Der Landwehrmann zog plötzlich eine Zigarrenspitze aus seiner Tasche, steckte die brennende Zigarre hinein und sagte zu den Umstehenden: „Deescht a Knocha vom a Franzosa!“ Mit Entsetzen sieht eine Frau den Krieger an und die anderen Mitreisenden werden stumm. Der Landwehrmann hat die Spitze lächelnd in den Mund gesteckt und sagt dann: „S'ischt aber bloß a Knöchle vom a Gockel!“



Verfügung des Ministeriums des Innern zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

I. In Nr. 152 des Reichsgesetzblatts hat der Stellvertreter des Reichskanzlers folgende Verordnung des Bundesrats bekannt gegeben:

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 714).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewürsbmäÙig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferungen unmittelbar an die Seeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden. Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Rumpfspeisefett aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefcheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehältlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind darauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den im § 10 erlassenen Ausführungs Vorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen, sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1-3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

II. Hierzu wird verfügt:

1. **Zuständige** Behörde im Sinne des § 8, Abs. 1 der Verordnung sind die Ortspolizeibehörden und die Oberämter. Diese Behörden werden von dem Recht, einen Betriebsraum zu schließen, namentlich Gebrauch machen, wenn es sich um grobe oder wiederholte Pflichtverletzungen des Unternehmers oder Betriebsleiters handelt. Die Schließung kann je nach der Sachlage auf kürzere oder längere Dauer erfolgen, längstens bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bundesratsverordnung.

Die Schließungsverfügung ist in erster Linie Sache der Ortspolizeibehörde. Notigenfalls kann aber auch das Oberamt ohne weiteres die Verfügung treffen.

2. **Höhere Verwaltungsbehörde** im Sinne des § 8, Abs. 2 der Verordnung ist bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden die Stadtdirektion Stuttgart oder das Oberamt, bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Oberämter die Kreisregierung.

3. Die Befugnis, an Stelle der in den §§ 1 und 2 der Verordnung bezeichneten Tage andere zu bestimmen, sowie Ausnahmen in den §§ 1-3 zu gestatten (vergl. § 10, Abs. 2 der Verordnung), kommt, sofern es sich um vereinzelte Abweichungen handelt, der Stadtdirektion Stuttgart und den Oberämtern, im übrigen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu.

4. Die Ortspolizeibehörden haben die beteiligten Gewerbetreibenden auf die Vorschriften der Verordnung (vergl. auch § 6 der Verordnung) alsbald hinzuweisen.

Stuttgart, den 1. November 1915.

Fleischhauer.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bundesratsverordnung auch in ortsüblicher Weise bekannt machen lassen und das Weitere gem. Ziffer 4 der obigen Ministerialverfügung besorgen. Die Beamten der Polizei sind mit entsprechender Weisung zu versehen.

Es darf wohl von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß ein jeder ohne Ausnahme am Dienstag und Freitag, also an den vorgeschriebenen fleischlosen Tagen, während des ganzen Tags auch zu Hause des Fleischgenusses sich enthält, und, abgesehen von Fisch, mit vegetarischer Kost sich begnügt.

Neuenbürg, den 4. November 1915.

K. Oberamt: Amtmann Häfeler.

Vorstehendes wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wildbad, den 8. November 1915.

Stadtschultheißenamt: Baegner.

Bezirksgetreidestelle Neuenbürg.

Futtermittel-Angebot.

Es werden angeboten:

	Preis ca	9.—	Mk. p. Ztr.
1. Weizen- u. Roggenkleie	" "	18.—	" " "
2. Repstuchen	" "	20.20	" " "
3. Ackerbohnen (nur für Pferde)	" "	20.20	" " "
4. Wicken (nur für Pferde)	" "	7.20	" " "
5. Päckelmelasse (n. f. Pferde)	" "	13.50	" " "
6. Biertreber (n. f. Pferde)	" "	14.—	" " "
7. Rohzucker unvergällt (nur für Pferde)	" "		" " "
8. Hirsenchalen als Mischfutter dazu (auf 2 Ztr. Rohzucker müssen 1 Ztr. Hirsenchalen abgenommen werden)	Preis ca.	4 Mk.	per Ztr.

Bestellungen auf diese Futtermittel können nur bei den Ortsvorstehern gemacht werden. Anspruch auf Futtermittel haben nur die Selbstverbraucher. Wiederverkäufer sind ausgeschlossen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, das Angebot bekannt machen zu lassen, die Bestellungen entgegenzunehmen und zu verzeichnen und das Bestellerverzeichnis **längstens bis 15. November 1915** hierher einzureichen. Später einlaufende Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Den 9. November 1915.

Bezirksgetreidestelle Mübber.

Die Anmeldungen auf vorstehende Futtermittel haben bis spätestens 13. November d. Js. auf dem Rathaus hier zu erfolgen.

Wildbad, den 10. November 1915

Stadtschultheißenamt: Baegner.



Unsere Wildbader und alle wackeren Schwaben lehren in

:-: Stuttgart :-:

in der berühmten

Hoftheater-Wirtschaft ein.

:-: Borzüglicher Mittagstisch :-: von 1.30 Mk. an.

— Gewählte Abendkarte — :-: Guter Keller :-:

Nachmittags-Kaffe e Bürgerliche Preise.



Dollgarne, Sweaterwolle

sowie

Kriegswolle

ist in jeder Preislage zu haben bei

Robert Treiber.

Als eisernen Bestand

zur Kräfteaufreicherung bei Erschlaffung, Hunger und Durst verlangen unsere Soldaten



Kaiser's Magen-Pfeffermünz-Caramellen.

Millionen wurden ins Feld gesandt seit 25 Jahren bestbewährt gegen Appetitmangel, Magenweh, schlechtem verdorbenen Magen, Darmstörungen, Uebelsein, Kopfsch.

Paket 25 Pfg., Dose 15 Pfg., Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben bei:

Rgl. Hofapotheke in Wildbad. Hermann Erdmann vormals S. Grundner in Wildbad.

Feinsten

Simbeerfaß

Johannisbeerfaß

garantiert rein.

Fruchtzucker

zum Verschicken ins Feld geeignet empfiehlt

C. Aberle sen., (Inh.: E. Blumenthal.)

la. Frischen

Ochsenmaulsalat

per 10-Pfd.-Dose Mk. 4.80, in 1-Pfd.-Dosen Feldpostpackung Kartons mit 8 Dosen Mk. 6.40, per 10-Pfd.-Päckchen brutto f. netto Mk. 4.—, versendet freibleibend solange Vorrat ab hier gegen Nachnahme oder Vorauszahlung

Eug. Engelfried, Balingen,

Vorstadt, Tel. 103,

Postscheckkonto 3576,

:-: Stuttgart :-:

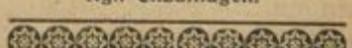


Einfache und vornehme

Schreibpapiere

offen und in Kassetten in reicher Auswahl

J. Paucke, Hauptstr. 99, — Rgl. Enzanlagen. —



Weizengries- und Erbsen-Verkauf.

Durch Vermittlung der Stadtgemeinde haben die hiesigen Kaufleute 6 Zentner grüne Erbsen und 6 Zentner Weizengries erhalten mit der Verpflichtung, die Erbsen das Pfund zu 50 Pfg. und den Weizengries das Pfund zu 45 Pfg. im Kleinhandel abzugeben. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung darf an die einzelne Haushaltung nur eine Menge von höchstens 2 Pfund auf einmal abgegeben werden.

Wildbad, den 9. November 1915.

Stadtschultheißenamt: Baegner.

Heute Donnerstag, 11. Nov., von nachm. 2 Uhr an werden im hiesigen Schlachthaus wieder

Schellfische

das Pfund um 45 Pfennig abgegeben.

Gleichzeitig kommt dort ein Rest

Süßbutter

das Pfund zu 2 Mark zum Verkauf.

Wildbad.

Das gegen Erdölmarken für die Landwirte zur Verfügung gestellte

Eröl

ist eingetroffen und kann bei Kaufmann Kappelmann abgeholt werden.

Höchstpreise für Milch, Butter und Käse.

Die Einwohnerschaft wird auf die am Rathaus angeschlagene Verfügung des Rgl. Ministeriums des Innern betr. Höchstpreise für Milch, Butter und Käse vom 30. Okt. 1915 und die oberamtliche Bekanntmachung hiezu vom 2. Nov. 1915 (Enztäler Nr. 172) zur Nachachtung hingewiesen.

Ein Abdruck der Verfügung ist in allen Verkaufsstellen von Butter und Käse so aufzuhängen, daß ihn die Käufer leicht lesen können.

Die Höchstpreise betragen vom 1. Nov. 1915 an

- I. für Butter im Kleinhandel
 - a. für 1 Pfund Tafelbutter (beste Molkereibutter) 2.— Mk.
 - b. für 1 Pfund Seimbutter oder Süßrahm-zentrifugenbutter aus landwirtschaftlichen Betrieben 1.80 Mk.
 - c. für 1 Pfund Landbutter 1.50 Mk.
 - d. für 1 Pfund Butterschmalz 1.90 Mk.
- II. für Vollmilch im Kleinverkauf in Wildbad und Parzellen wie seither für zur Herstellung von Butter oder Käse an Molkereien usw. gelieferte Milch 17,5 bzw. 18 Pfg.
- III. für Käse im Kleinhandel
 - a. für Schweizerkäse Ia. (mit mindestens 40 % Fettgehalt) 1.60 Mk.
 - b. für Schweizerkäse oder Ausschußware 1.50 Mk.
 - c. für Weichkäse Ia. (mit mind. 40 % Fettgehalt) 1.10 Mk.
 - d. für Weichkäse (mit mind. 15 % Fettgehalt) 80 Pfg.

Die Kleinhandlender haben bis zum 8. November 1915 dem Ortsvorsteher anzuzeigen:

1. welche Mengen von Butter und Käse sie in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913. in jedem Monat bezogen haben
 - a. von württ. Erzeugern und Großhändlern, deren Namen und Geschäftssitz anzugeben ist,
 - b. von nicht württ. Erzeugern und Großhändlern.
 Ist das Geschäft erst nach dem 1. Januar 1913 eröffnet worden, so sind die Bezugsmengen der ersten zwölf Monate anzugeben.
2. welche Vorräte sie am 6. November 1915 befehen haben.
3. welche Mengen von jeder Art sie zurzeit monatlich beziehen von Lieferanten, die außerhalb Württembergs ihren Geschäftssitz haben, für welche Zeitdauer und zu welchem Preise.

Wildbad, den 5. November 1915.

Stadtschultheißenamt: Baegner.

Wildbad.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Kriegs Familien-Unterstützungen erfolgt am Montag, 15. Nov., von nachm. 2—6 Uhr und am Dienstag, 16. Nov., von vorm. 8—12 und nachm. 2—6 Uhr im hiesigen Rathausaal.

Telefon Nr. 33.

Druck und Verlag von J. Paucke's Buchdruckerei Wildbad. — Redaktion: J. Paucke, i. V.: A. Walz.

Bekanntmachung.

Die Frist zur Anmeldung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnidel läuft am 16. November ds. Js. ab. Nach vorläufiger Feststellung fehlen hier noch die Anzeigen von über 100 Haushaltungen.

Unter Hinweisung auf die durch die Unterlassung der Meldung verwirkten hohen Strafen wird die Einwohnerschaft wiederholt um schleunige Vornahme der Meldung gebeten.

Wildbad, den 8. November 1915.

Stadtschultheißenamt: Baegner.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern, betr. Petroleum.

I. Nach der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers unterm 21. Okt. ds. Js. veröffentlichten Bekanntmachung, einer Änderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände hat der Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1915 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 420) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird als dritter Absatz folgende Vorschrift eingefügt: Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der angegebenen Mengen der Preis für je einen Liter Petroleum bis zu 28 Pfg. betragen.

2. § 6 erhält folgende Fassung: Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, Satz 2 und 3 oder auf Grund des Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II. Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1915 (Staatsanzeiger Nr. 163), betreffend Petroleum, mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die nach der nunmehrigen Fassung des § 6, Abs. 1, Satz 3 der Bundesrats-Verordnung der Landeszentralbehörde zukommende Befugnis der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel übertragen wird.

Stuttgart, den 26. Oktober 1915.

Fleischhauer.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Wildbad, 8. November 1915.

Stadtschultheißenamt: Baegner.



Wer gute reelle Schuhe und Stiefel haben will! der kaufe in Anbetracht der enormen Lederteuerung, solange Vorrat, in meinen seitherigen Lagerbeständen in prima Qualität und tadelloser Passform und in allen Größen, hauptsächlich in

Herren- und Damenstiefeln.

Schuhmacherarbeiten werden prompt erledigt.
Kontinental-Gummiabfälle,
schöne haltbare Arbeit.

Hermann Lutz, Schuhwarengeschäft.
Hauptstrasse 124.



Jede Druckarbeit

liefert rasch und billig

J. Paucke, Buchdruckerei, Wildbad.

K. Forstamt Meistern.

Wiesen-Verpachtung.

Montag 15. November, vormittags 10 Uhr,

werden auf der Forstamt's. Kanzlei die Parz. Nr. 1623 und 1625 der Markung Wildbad im Kleinental mit 1.12 ha. auf 10 Jahre verpachtet. Die Bord. und Hint. Brühlstube dürfen wie seither mitbenutzt werden.

Ziehung garantiert 17. Novbr. 1915 Württemb.

Rote Kreuz-Geld-Lotterie

1626 Geldgew. bar ohne Abzug Mk.

36000

Hauptgewinne bar ohne Abzug Mk.

15000

5000

2 zu 1000

Lose zu 1 Mark.

13 Lose 12 Mk. Porto u. Liste 25 Pfg.

Nachnahme 20 Pfg. teurer, empfiehlt

J. Schweickert, Stuttgart

Marktstraße 6.

Hier bei Carl Wilh. Bott.

Es gibt

kein besseres Hausmittel gegen jeden

Husten

Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Influenza oder Krampfhusten etc. als Carl Nill's allein echte Spitzweggerich-

Brustbonbons

Nur echt in Paketen à 10 u. 20 Pfennig, ebenso

Eucalyptus-Menthol Asthma-Bonbons

mit dem Namen Carl Nill zu haben in Wildbad bei: Dr. Metzger, Apoth., C.W. Bott, Calmbach: W. Locher.

Parfumerie.

Wir empfehlen

Nessame-Seife St. 15 Pfg.

Palmitin " " 25 "

Zanolin " " 25 "

Gulen " " 40 "

Kräuter " " 40 "

Rosay " " 50 "

Nivea " " 50 "

Stedenpf.-Vilicium " " 50 "

Stedenpf.-Teerchw. " " 50 "

Kaloderma " " 50 "

Lecina " " 50 "

Medizinische Seifen gegen Hautunreinigkeiten.

Obermayer's Herba-Seife St. 50 Pfg.

Zucker's 15% med. " " 60 "

Borag " " 40 "

Zinn " " 50 "

Karbol " " 40 "

Med. Teerseife 20 u. 30 Pfg.

Venetian. " St. 25 Pfg.

Verbandwatte in Rollen St. 60 Pfg.

Schmid & Sohn,

Rönig-Karlstr. 68

mit Freigangsaufsicht zu billigen Tagespreisen.